



Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes

Weisung und Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021

A. Das Wichtigste in Kürze

1. Ausgangslage

Die amtlichen Publikationen und die weiteren für die Öffentlichkeit bestimmten Texte des Bundes müssen sachgerecht, klar und bürgerfreundlich sowie nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter formuliert sein. Die Bundeskanzlei legt die entsprechenden redaktionellen und formalen Qualitätsstandards in Weisungen fest.¹ Der Leitfaden der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren sieht verschiedene Möglichkeiten vor, wie das Anliegen einer geschlechtergerechten Sprache in deutschsprachigen Texten des Bundes umgesetzt werden kann.

In jüngster Zeit sind ausserhalb der Texte des Bundes vermehrt neuere, noch stark experimentelle Schreibweisen zur Gendermarkierung anzutreffen, z. B. der Genderstern (*Bürger*innen*), der Genderdoppelpunkt (*Bürger:innen*), der Gender-Gap (*Bürger_innen*) und der Gender-Mediopunkt (*Bürger·innen*). Die Bundeskanzlei verfolgt diese Entwicklungen im Zusammenhang mit einer geschlechtergerechten Sprache mit Aufmerksamkeit. Mit den vorliegenden Weisungen regelt sie den Umgang mit solchen Schreibweisen für die Texte des Bundes.

2. Position der Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlei ist sich bewusst, dass Menschen, die vom herkömmlichen binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden, auch in einer Sprache, die ebenfalls nur zwei Geschlechter kennt, nicht gleich repräsentiert sind wie Frauen und Männer. Die Bundeskanzlei anerkennt deshalb auch das Anliegen, das hinter dem Genderstern und ähnlichen neueren Schreibweisen zur Gendermarkierung steht: eine Sprache zu verwenden, die möglichst alle Menschen einbezieht und niemanden ausschliesst. Aus Sicht der Bundeskanzlei sind typografische Mittel wie der Genderstern, Genderdoppelpunkt, der Gender-Gap und Gender-Mediopunkt aber nicht geeignet, diesem Anliegen gerecht zu werden: Zum einen leisten sie nicht, was sie leisten sollten, und zum andern verursachen sie eine ganze Reihe von sprachlichen

¹ Sprachweisungen vom 27. März 2017 (BBI 2017 3577), gestützt auf Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010 (SR 441.11).



Problemen. Ausserdem sprechen auch sprachpolitische und rechtliche Gründe gegen die Verwendung dieser Mittel (vgl. hierzu Teil B, Ziff. 3).

In den Texten des Bundes werden der Genderstern und ähnliche Schreibweisen deshalb nicht verwendet. Stattdessen kommen je nach Situation Paarformen (*Bürgerinnen und Bürger*), geschlechtsabstrakte Formen (*versicherte Person*), geschlechtsneutrale Formen (*Versicherte*) oder Umschreibungen ohne Personenbezug zum Einsatz.² Das generische Maskulin (*Bürger*) ist nicht zulässig. Für die Bundeskanzlei steht dabei ausser Frage, dass auch dort, wo in Texten des Bundes Paarformen (*Bürgerinnen und Bürger*) verwendet werden, alle Geschlechtsidentitäten gemeint sind. Die deutsche Sprache hat bislang keine Mittel herausgebildet, die es erlauben würden, auch Geschlechtsidentitäten ausserhalb des binären Modells in solchen Formulierungen ausdrücklich zu erwähnen. Dennoch versteht die Bundeskanzlei Paarformen als sprachliche Klammern, die Diversität markieren und alle miteinschliessen sollen.³

3. Weiteres Vorgehen

Die Bundeskanzlei beobachtet die Sprach- und Schreibentwicklungen laufend. Sie wird mittelfristig ihren Leitfaden überarbeiten und Empfehlungen erarbeiten, wie Menschen, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden, möglichst diskriminierungsfrei bezeichnet werden könnten. Sie wird ausserdem Empfehlungen dazu erarbeiten, wie Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells angesprochen werden könnten (z. B. Briefanreden).

Die Bundeskanzlei achtet zudem insbesondere im Rahmen der Rechtsetzungsbegleitung auf Fälle, in denen von Einzelpersonen verlangt wird, dass sie ihr Geschlecht angeben. Sie wirkt darauf hin, dass dies unterlassen wird, wo es keine überzeugenden Gründe dafür gibt.

B. Begründung

1. Achtung der Diversität

Die Bundeskanzlei ist sich bewusst, dass es Menschen gibt, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden und in einer Gesellschaft mit einem Rechtssystem und einer Sprache leiden, die nur gerade zwei Geschlechter kennt und anerkennt. Die Bundeskanzlei bemüht sich um eine Sprache, die möglichst alle Menschen einbezieht und niemanden ausschliesst. Das

² Dabei muss sichergestellt sein, dass die verwendete Sprache natürlich wirkt und nicht den Eindruck erweckt, es würden offensichtliche Personenbezeichnungen vermieden, damit der Text geschlechtergerecht ist (z. B. indem man statt von «Leiterin oder Leiter» von «Leitung» oder statt von «Fussgängerinnen und Fussgängern» von «Zu Fuss Gehenden» spricht).

³ Paarformen funktionieren in dieser Hinsicht ähnlich wie verschiedene ältere sprachliche Formeln, die mithilfe eines Wortpaars in knapper Weise eine vielfältige Gesamtheit bezeichnen, ohne dabei alle mitgemeinten Elemente aufzuzählen (z. B. «Jung und Alt», «Arm und Reich», «Gross und Klein», «Stadt und Land»).

Diskriminierungsverbot in Artikel 8 der Bundesverfassung gilt selbstverständlich auch für die Bundeskanzlei und ihre Bemühungen, mit den Texten des Bundes möglichst alle Menschen zu erreichen. Anders als andere Länder⁴ kennt die Schweiz rechtlich noch kein «drittes Geschlecht». Dies ist allerdings für die Bundeskanzlei kein Grund, nicht zu versuchen, auch Menschen anzusprechen, denen das binäre Geschlechtermodell nicht gerecht wird, soweit dies im Rahmen der deutschen Sprache möglich ist.

2. Grenzen der deutschen Sprache

Die deutsche Sprache hat bislang keine Mittel herausgebildet, um Menschen, die weder weiblichen noch männlichen Geschlechts sind, spezifisch zu benennen. Bei der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Mitte der 1990er-Jahre war die Situation eine andere: Damals ging der Bund, nachdem die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Verfassung und Gesetz verankert war, dazu über, diese rechtliche Gleichstellung auch sprachlich nachzuvollziehen und seine Texte geschlechtergerecht zu formulieren. Die sprachlichen Mittel dafür waren vorhanden. Es galt lediglich, sie zu nutzen und das sogenannte generische Maskulin, das als nicht mehr «inklusiv» empfunden wurde, zu vermeiden. In kurzer Zeit fand damals ein deutlicher Sprachwandel statt, der aber nicht dadurch geschah, dass neue Mittel geschaffen wurden, sondern dadurch, dass von den bestehenden Mitteln verändert Gebrauch gemacht wurde. Das ist auch der Grund dafür, dass dieser Sprachwandel relativ schnell breit akzeptiert wurde und heute weitgehend eine Selbstverständlichkeit ist.

Beim Ansprechen von Menschen, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst sind, ist die Herausforderung eine andere. Es gibt die sprachlichen Mittel dafür bislang nicht. Es wird zwar experimentiert, allerdings weniger in der Sprache, sondern eher mit typografischen Mitteln wie eben dem Genderstern (*Schweizer*innen*), dem Gender-Gap (*Schweizer_innen*), dem Gender-Doppelpunkt (*Schweizer:innen*) oder dem Gender-Mediopunkt (*Schweizer·innen*). Das sind aber Experimente, die noch weit davon entfernt sind, von der Sprachgemeinschaft akzeptiert und verstanden zu werden.

3. Die Gründe im Einzelnen

Die Bundeskanzlei lehnt die Verwendung des Gendersterns und ähnlicher typografischer Mittel zur Markierung von Genderdiversität aus sprachlichen, sprachpolitischen und rechtlichen Gründen ab:

⁴ Z. B. Deutschland (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017; [1 BvR 2019/16](#)) und Österreich (vgl. VfGH, Entscheidung vom 15. Juni 2018; [G77/2018](#)).

3.1 Sprachliche Gründe

(a) Fehlende Entsprechung in der Sprache:

Der Genderstern und ähnliche Schriftzeichen haben keine Entsprechung auf der Seite der Sprache. Man kann sie mit der Bedeutung, die man ihnen zuschreiben möchte, nicht in Worte fassen. Eine «Verlautlichung» mit einer Pause oder einem Glottisschlag wird genau wie das Schriftzeichen selbst nur dann in der beabsichtigten Bedeutung verstanden, wenn die Zuhörerschaft weiss, was sie repräsentieren soll.⁵ Ist dies nicht der Fall, werden nur Frauen und Männer wahrgenommen. Die eigentlich gemeinten Personen bleiben «unsichtbar». Das Schriftzeichen leistet dann gerade nicht, was es leisten sollte.

(b) Beeinträchtigung der Lesbarkeit:

Der Gebrauch des Gendersterns oder ähnlicher typografischer Mittel kann bei einer konsequenten Verwendung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lesbarkeit eines Textes führen (*Der*die Leiter*in bezeichnet eine*n geeignete*n Mitarbeiter*in, die*der ihn*sie bei Abwesenheit vertritt*).

(c) Grammatisch falsche Formen:

Die gegenwärtig zu beobachtende Verwendung des Gendersterns führt laufend zu grammatisch falschen Formen (*Ärzt*in, Bauer*in, ein*e gute*r Schüler*in*).⁶ Es herrscht ein gewisser Wildwuchs (z. B. findet man des Öfters auch Verwendungen wie *Frauen** und *Liebe*r Hans Müller*). Es bräuchte demnach klare Regeln. Solche zu formulieren, ist jedoch schwierig, weil sich typografische Mittel wie der Genderstern nicht einpassen lassen in das morphologische und syntaktische System des Deutschen. Zudem bräuchte es nicht nur Regeln für die Setzung des Zeichens selber, sondern man müsste auch eine Reihe von Folgeproblemen in den Griff bekommen, z. B. die Artikelverwendung oder die pronominale Wiederaufnahme von Nomen mit solchen Zeichen (vgl. das Beispiel unter Bst. b).

(d) Unklare Bedeutung:

Es ist oft unklar, was Formulierungen mit Genderstern im Einzelnen bedeuten: Ist die Formulierung *ein*e Richter*in* geschlechtsneutral oder geschlechtsspezifisch gemeint? Bezeichnet sie also generisch eine Person unabhängig vom Geschlecht oder spezifisch eine Person, die weder eine Frau noch ein Mann ist? Solche Unklarheiten können im ungünstigsten Fall zu Rechtsunsicherheit führen.

⁵ Im Unterschied zu herkömmlichen Sparschreibungen wie *Mitarbeiter/innen*, die man als Abkürzung verstehen und ohne Weiteres auflösen kann in «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter».

⁶ Vgl. Rat für deutsche Rechtschreibung, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26. März 2021, Anlage 2: [«Orthografisch nicht normgerechter Wort- und Satzbildungen»](#).

(e) Mangelnde Barrierefreiheit:

Es ist unklar, wie Texte mit Genderstern und ähnlichen Schriftzeichen Sehbehinderten vorgelesen werden können.⁷ Ausserdem stellen der Genderstern und ähnliche Zeichen auch eine zusätzliche Barriere dar für Menschen, die ohnehin Schwierigkeiten beim Lesen von Texten oder beim Erlernen der deutschen Sprache haben.

(f) Mehrdeutigkeit der Zeichen:

Insbesondere der Stern hat als Schriftzeichen bereits verschiedene andere Funktionen. So dient er z. B. der Markierung einer Fussnote und neuerdings auch als Zensurzeichen (z. B. *f*ck*). Das kann zu Missverständnissen führen, insbesondere dann, wenn der Stern im selben Text in mehreren Funktionen verwendet wird.

3.2 Sprachpolitische und rechtliche Gründe

(g) Politisches Statement:

Mit dem Genderstern und ähnlichen Zeichen wird nach wie vor stark experimentiert. Die Zeichen sind heute noch vorwiegend Ausdruck einer bestimmten gesellschaftspolitischen Haltung, sie haben den Aspekt eines «Statements»: Man zeigt damit, dass man offen ist für das Anliegen von Menschen, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden. Der Bund sollte mit seinen Texten keine solchen Statements abgeben, bevor die entsprechenden gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Diskussionen geführt und entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.⁸

(h) Einheitlichkeit der Rechtschreibung:

Die Schweiz hat 1996 eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur deutschen Rechtschreibung unterzeichnet.⁹ Die Bundeskanzlei ist zusammen mit der Erziehungsdirektorenkonferenz und andern Gruppierungen und Gremien vonseiten der Schweiz im Rat für deutsche Rechtschreibung vertreten. Sie unterstützt damit die Bemühungen um eine in allen deutschsprachigen Ländern und Regionen möglichst einheitliche deutsche Rechtschreibung. Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat den Genderstern und ähnliche Schriftzeichen bisher nicht in das amtliche

⁷ Vgl. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV): [Position des DBSV zum Thema Gendern](#) vom April 2019 (Stand März 2021). Der DBSV lehnt das Gendern durch Sonderzeichen und Typografie ab.

⁸ In der Schweiz hat die politische und rechtliche Diskussion eingesetzt. Zu nennen sind hier namentlich die Postulate [17.4121](#) Arslan und [17.4185](#) Ruiz, die vom Bundesrat einen Bericht über die Folgen verlangen, die es hätte, wenn man insbesondere im Personenstandsregister die Möglichkeit eines «dritten Geschlechts» zulassen oder die Festlegung des Geschlechts ganz weglassen würde. Der Bundesrat beantragte Annahme der Postulate, diese wurden überwiesen. Das Bundesamt für Justiz arbeitet am Postulatsbericht und hat dazu im März 2020 eine breite Umfrage unter den Ämtern gemacht, wo überall im Recht das binäre Geschlechtermodell eine Rolle spielt und welche Konsequenzen es hätte, wenn davon Abstand genommen würde.

⁹ Gemeinsame Absichtserklärung der Mitgliedsländer vom 1. Juli 1996 zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung; zu finden auf der [Homepage des Rechtschreibrats](#).

Regelwerk aufgenommen.¹⁰ Ein Vorpreschen der Bundeskanzlei würde die Einheitlichkeit der Rechtschreibung sowohl innerhalb der Schweiz als auch im deutschen Sprachraum als Ganzem gefährden. Mit ihrer Ablehnung des Gendersterns steht die Bundeskanzlei nicht nur im Einklang mit dem Rat für deutsche Rechtschreibung, sondern auch mit anderen wichtigen Akteuren im Bereich der Regelung der deutschen Sprache.¹¹

C. Weisungen für die Bundesverwaltung

1. Der Genderstern, der Gender-Gap, der Genderdoppelpunkt werden in deutschsprachigen Fliesstexten des Bundes nicht verwendet. Stattdessen werden Sprachmittel wie Paarformen, geschlechtsabstrakte oder geschlechtsneutrale Ausdrücke und Umschreibungen ohne Personenbezug verwendet. Das generische Maskulinum wird nicht verwendet.

2. Genderstern und ähnliche Schreibweisen zur Gendermarkierung werden auch in verknapptem Text, wo Sparschreibungen ausnahmsweise zulässig sind (z. B. in einer Tabelle, einem Formular), nicht verwendet. Stattdessen wird der Schrägstrich (*Antragsteller/in*) verwendet. Das gilt auch für Kurztexte in den sozialen Medien.

3. Wenn Externe im Auftrag des Bundes Texte schreiben, die später auf den Webseiten des Bundes publiziert werden sollen (z. B. Berichte, Gutachten), ist darauf hinzuwirken, dass auch in diesen Texten die Schreibweisen des Bundes beachtet werden.

4. Wo die Bundesverwaltung Texte des Parlaments übersetzt (z. B. Vorstösse), gibt sie in der Übersetzung den Genderstern und ähnliche Schriftzeichen nicht wieder, zeigt aber, wo dies sinnvoll erscheint, in einer Klammer die Schreibung im Original an.

5. Die Bundeskanzlei akzeptiert die Verwendung des Gendersterns im Text einer Volksinitiative, die sie vorprüft, unter Verweis auf die Schreibweisen des Bundes nicht.

6. Verwendet ein Initiativ- oder Referendumskomitee in seinem Text für die Abstimmungserläuterungen den Genderstern oder ähnliche Schreibweisen, so wirkt die Bundeskanzlei darauf hin, dass diese Zeichen weggelassen werden.

7. Der Bund antwortet auf Texte, die an ihn gerichtet sind und Gendersterne oder ähnliche Schreibweisen verwenden, mit Texten ohne diese Zeichen. Wo nötig, wird der abweichende Sprachgebrauch thematisiert.

¹⁰ Vgl. Rat für deutsche Rechtschreibung, [Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26. März 2021](#).

¹¹ Vgl. insbesondere Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS), [Die Position der GfdS zur Verwendung des Gendersternchens](#) vom August 2020.